

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.204.747

Wien, am 12. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 16. Februar 2022 unter der Nr. **9774/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nebenbeschäftigungen bei leitenden Beamten im Staatsschutz“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 13:

- *War dem Innenministerium die Nebenbeschäftigung von Stephan Tauschitz bekannt?
a. Wenn ja: Wieso wurde er dennoch in die neue Funktion bestellt?
b. Wenn nein: Wie konnte das trotz Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung verborgen bleiben?*
- *Wird die Nebenbeschäftigung (oder das Innehaben von Vermögensrechten als Gesellschafter) von Stephan Tauschitz zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen?*

Die genannte Person hat ihre Nebenbeschäftigung vor der Funktionsbetrauung eingestellt.

Zur Frage 2:

- *Gibt es bei den weiteren Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Leitungspersonen, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen?*

- a. *Wenn ja: Wer und in welchem Bundesland?*
- b. *Wenn ja: Wie ist das mit dem Verbot von Nebenbeschäftigungen vereinbar?*
- c. *Wenn ja: Was werden Sie unternehmen, um diesen Missstand zu beheben?*
- d. *Wenn ja: Wurde auch bei allen anderen Leitungspersonen eine Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung vorgenommen?*
- e. *Wenn nein: Wieso ist es dann in Kärnten möglich, einer Nebenbeschäftigung nachzugehen?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäß § 2 Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) Leiterinnen und Leitern der für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen die Ausübung jeglicher Nebenbeschäftigung untersagt ist. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Bereich der Lehre. Die Ausübung einer unentgeltlichen sonstigen Nebenbeschäftigung kann ausnahmsweise durch die Dienstbehörde genehmigt werden, wobei vor der Entscheidung der Dienstbehörde eine Stellungnahme des Direktors bzw. der Direktorin einzuholen ist.

Aus dem genannten Personenkreis übt eine Person eine unentgeltliche Nebenbeschäftigung aus. Diese wurde gemäß § 2 Abs. 5 SNG geprüft und genehmigt.

Gemäß § 2a Abs. 1 SNG muss sich jeder Bedienstete gem. § 2 Abs. 7 sowie jeder sonstige Bedienstete des Innenministeriums, der mit dem Aufbau oder Betrieb der technischen Infrastruktur der Direktion betraut ist, einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung für den Verfassungsschutz unterziehen. In Zusammenhang mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gelangt § 2a SNG für Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SNG am 1. Dezember 2021 Bedienstete des damaligen Bundesamtes bzw. der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung waren, mit der Maßgabe der Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 5 SNG zur Anwendung. Demnach ist die erstmalige Vertrauenswürdigkeitsprüfung dieser Personen innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des SNG durchzuführen.

Zur Frage 3:

- *Gibt es Direktoren oder stellvertretende Direktoren der DSN, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen?*
 - a. *Wenn ja: Wer und welcher Nebenbeschäftigung geht die Person nach?*
 - b. *Wenn ja: Ist das mit dem Verbot von Nebenbeschäftigungen, wie sie für LVT-Leitungspersonal gilt, vereinbar?*
 - c. *Wenn ja: Wurden alle Direktoren und deren Stellvertretungen einer Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung unterzogen?*

Zum Stichtag dieser Anfrage hatte eine Person aus dem genannten Personenkreis eine vom Begriff der „Lehre“ umfasste Nebenbeschäftigung gemeldet. Tätigkeiten im Bereich der Lehre sind vom prinzipiellen Verbot von Nebenbeschäftigungen des Direktors, der Stellvertreter sowie der Leiter der für Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen gemäß § 2 Abs. 5 SNG ausdrücklich ausgenommen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Gab es in den 12 Monaten vor Funktionsantritt als Direktor oder stellvertretender Direktor der DSN eine Nebenbeschäftigung?*

Ein Bediensteter aus dem genannten Personenkreis übte bis 30. März 2021 eine Nebenbeschäftigung aus.

Zur Frage 5:

- *Gibt es Abteilungsleiter* innen in der DSN, die einer Nebenbeschäftigung nachgehen?*
 - a. Wenn ja: Wer und welcher Nebenbeschäftigung geht die Person nach?*
 - b. Wenn ja: Ist das mit dem Verbot von Nebenbeschäftigungen, wie sie für LVT-Leitungspersonal gilt, vereinbar?*
 - c. Wenn ja: Wurden alle Abteilungsleiter*innen in der DSN einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung unterzogen?*

Zum Stichtag dieser Anfrage hatte eine Person aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine ehrenamtliche Tätigkeit gemeldet. Diese wurde gemäß § 2 Abs. 6 SNG geprüft und genehmigt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

Zu den Fragen 6 bis 12:

- *Ist das Innehaben von Vermögensrechten, beispielsweise durch die Funktion eines Gesellschafters, unvereinbar mit der Tätigkeit des Leiters des LVT, des Direktors oder seiner Stellvertretungen in der DSN oder als Abteilungsleiter* in der DSN?*
- *Laut einem Interview mit dem Experten für Nachrichtendienste, Siegfried Beer, in der Kleinen Zeitung beruft sich Tauschitz darauf, dass seine Rolle als Gesellschafter keine Nebenbeschäftigung, sondern das Innehaben von Vermögensrechten sei. Einen finanziellen Vorteil zieht er mutmaßlich dennoch daraus. Ist diese Abgrenzung*

zwischen Beteiligung im Gegensatz zu einer Nebenbeschäftigung rechtens und im Sinne der Vorgaben Ihres Hauses?

- *Gibt es bei den weiteren Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Leitungspersonen, die Vermögensrechte im Sinne einer Beteiligung innehaben?*
 - a. *Wenn ja: Wer und in welchem Bundesland?*
 - b. *Wenn ja: Wie ist das mit dem Verbot von Nebenbeschäftigungen vereinbar?*
 - c. *Wenn ja: Was werden Sie unternehmen, um diesen Missstand zu beheben?*
- *Gibt es Direktoren oder stellvertretende Direktoren der DSN, die Vermögensrechte im Sinne einer Beteiligung innehaben?*
 - a. *Wenn ja: Wer und welche Beteiligungen besitzt die jeweilige Person?*
 - b. *Wenn ja: Ist das mit dem Verbot von Nebenbeschäftigungen, wie sie für LVT-Leitungspersonal gilt, vereinbar?*
- *Gab es in den 12 Monaten vor Funktionsantritt als Direktor oder stellvertretender Direktor der DSN Vermögensrechte im Sinne einer Beteiligung?*
- *Gibt es Abteilungsleiter* innen in der DSN, die Vermögensrechte im Sinne einer Beteiligung innehaben?*
 - a. *Wenn ja: Wer **und** welche Beteiligungen besitzt die jeweilige Person?*
 - b. *Wenn ja: Ist das mit dem Verbot von Nebenbeschäftigungen, wie sie für LVT-Leitungspersonal gilt, vereinbar?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit es derartige Nebenbeschäftigungen oder aber auch Vermögensrechte im Sinne von Beteiligungen bei Spitzenbeamt*innen Ihres Hauses zukünftig nicht mehr gibt?*

Gemäß den Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 SNG ist das bloße Innehaben von Vermögensrechten nicht vom Begriff der Nebenbeschäftigung umfasst. Auch stellt beispielsweise die Stellung als Mehrheitsgesellschafter/in, mit der die bloße Innehabung von Vermögenswerten einhergeht, für sich genommen keine Nebenbeschäftigung dar (vgl. VwGH 02.07.2009, 2008/12/0165). Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht dessen, dass sich die weiteren Fragen auf persönliche Daten beziehen, muss von einer umfassenden weiteren Beantwortung aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Datenschutzes Abstand genommen werden.

Zur Frage 14:

- *Gab es eine Sondergenehmigung für die Nebenbeschäftigung bzw. die Beteiligung von Tauschitz durch das Innenministerium oder eine untergeordnete Dienststelle?*
 - a. *Wenn ja: Durch wen konkret?*

- b. *Wenn ja: Aus welchem Grund?*
- c. *Wenn ja: Läuft eine derartige Sondergenehmigung nicht den grundlegenden Vorgaben hinsichtlich des Verbots einer Nebenbeschäftigung zuwider?*

Nein.

Zur Frage 15:

- *Es ist eine unabhängige Kontrollkommission geplant, die dem Ministerium nicht weisungsgebunden ist und in genau solchen Fällen Entscheidungen trifft. Wie ist der Stand bei der Einrichtung dieser Kontrollkommission und bis wann ist damit zu rechnen, dass sie ihre Arbeit aufnimmt?*

Gemäß § 17a Abs. 5 SNG werden die Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt und vom Bundespräsidenten angelobt. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in meinen Vollzugsbereich.

Gerhard Karner

